

Satzung der Stadt Bargteheide über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2002, GVOBl. Schl.-H. S. 126) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. S. 545, ber. 1991, S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.1994 GVOBl. S. 124, 129) sowie Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. S. 345) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.12.2002 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die zentrale Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwassersatzung der Stadt Bargteheide vom 17.12.1982 und nach deren Außerkrafttreten nach Maßgabe der Abwassersatzung der Stadt Bargteheide vom 16.12.2002 als öffentliche Einrichtung zur Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Abwasserbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder den Umbau der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen
und
 - b) Abwassergebühren für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.
- (3) Grundstücksanschlussleitung im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

Abschnitt II Abwasserbeiträge

§ 2 Anschlussbeitrag

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Ausbau und den Umbau der Abwasseranlage wird ein Anschlussbeitrag erhoben.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für die Herstellung sowie den Ausbau und den Umbau
 1. von Zentralanlagen (Klärwerk, Hauptsammler, Druckleitungen, Hebeleitungen, Pumpstationen usw.),
 2. von Straßenkanälen,

3. von Grundstücksanschlussleitungen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen ohne die Abwasseranlagen und die Reinigungsschächte auf dem Grundstück.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden und

1. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie dementsprechend genutzt werden können,
2. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen, so ist es auch dann beitragspflichtig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen.

(3) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann und die Anlage betriebsfertig ist.

(4) Beiträge werden auch erhoben, wenn die Abwasseranlage durch neue oder wesentlich verbesserte Einrichtungen so verändert wird, dass sie insgesamt als neue Einrichtung anzusehen ist und das Behalten des Anschlusses zu einem neuen Anschluss wird.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Anschlussbeitrag wird nach der Quadratmeterfläche berechnet, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit den festgesetzten Geschossflächenzahl ergibt.

(2) Grundstücke, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden bebauten Grundstücken mit einer Geschossfläche von 0,7 gleichgestellt.

(3) Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt ist, beträgt die Geschossflächenzahl $\frac{1}{4}$ der Baumassenzahl.

(4) Ist bei Entstehung der Beitragspflicht eine höhere Geschossfläche als die im Bebauungsplan festgesetzte zulässig oder vorhanden, so wird der Beitrag danach berechnet.

(5) Besteht kein Bebauungsplan, so werden die Geschossflächen bei bebauten Grundstücken nach der tatsächlichen Bebauung nicht bei unbebauten Grundstücken nach dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt.

(6) Der Beitragssatz für jeden Quadratmeter der nach den Absätzen 1 bis 5 berechneten Fläche beträgt bei

1. voller Beitragspflicht

38,90 DM/19,45 €

2. Teilbeitragspflicht,

- | | |
|---------------------------------------------------------|------------------|
| a) wenn nur an dem Schutzwasserkanal angeschlossen wird | 27,81 DM/14,22 € |
| b) wenn nur an den Regenwasserkanal angeschlossen wird | 11,09 DM/5,67 € |

(7) Der nach den Absätzen 1 bis 6 ermittelte Beitrag für jeden Quadratmeter ermäßigt sich auf 9,75 DM/4,98 €, wenn der Stadt bei Erschließungsmaßnahmen Aufwendungen nach der Abwassersatzung nicht entstehen.

§ 5 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer bei Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nach ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Vorauszahlungen

Sobald mit der Verlegung des Straßenkanals begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch den Straßenkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 v. H. des Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

§ 7 Fälligkeit

(1) Der Beitrag oder die Vorauszahlung werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ratenzahlung oder Verrentung können bewilligt werden.

(2) Für Grundstücke, die vom Anschlusszwang befreit sind, wird der Beitrag mit Aufhebung der Befreiung fällig. Die Verjährung ist bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen.

Abschnitt III Abwassergebühren

§ 8 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung werden Abwassergebühren erhoben für die Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 9 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Menge Abwasser errechnet, die der Abwasseranlage von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.

(2) Als der Abwasseranlage von einem Grundstück zugeführt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Stadt die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b) für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

§ 9 Abs 5 der Satzung der Stadt Bargteheide über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 16.12.2002 erhält mit Wirkung vom 01.01.2006 folgende neue Fassung.

§ 9 Gebührenmaßstab

Die Absätze 1 bis 4 bleiben unverändert bestehen.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungslage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag nach Satz 1 ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Stadt zu stellen. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß.

§ 10 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 2,64 EUR je cbm Schmutzwasser.

(geändert zuletzt durch Satzung vom 15.12.2006, in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2006)

§ 11 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftli-

ches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstück Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 12 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vom Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 13 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 9 Abs. 2 Buchst. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode. Dabei ist einem Erhebungszeitraum diejenige Ableseperiode zuzurechnen, die sich zu ihrem überwiegenden Teil auf den Erhebungszeitraum erstreckt.

(3) Die Ablesung der Wasseruhren erfolgt jeweils zeitnah zum Wechsel des Kalenderjahres.

§ 14 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen am 01.03., 01.05., 01.07., 01.09 und 01.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht für die Abwassergebühr erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Mit dem Festsetzungsbescheid können gleichzeitig auch andere Abgaben festgesetzt oder privatrechtliche Entgelte in Rechnung gestellt werden. Enthält der Festsetzungsbescheid neben der Abwassergebühr auch andere Abgaben oder privatrechtliche Entgelte, muss er hierfür jeweils getrennte Beträge ausweisen. Der Bescheid darf eine zu zahlende Gesamtsumme ausweisen, die die in ihm festgesetzten Abgaben und in Rechnung gestellten Entgelte zusammenfasst. Soweit mit dem Bescheid nicht nur hinsichtlich der Abwassergebühr, sondern auch hinsichtlich anderer Abgaben oder privatrechtlicher Entgelte geleistete Vorausleistungen verrechnet werden, muss die Verrechnung für die Abwassergebühr gesondert ausgewiesen werden. Der Bescheid muss für den Bürger

hinreichend kenntlich machen, welche Abrechnungspositionen als öffentlich-rechtliche Gebühren oder Steuern und welche als privatrechtliche Entgelte zu qualifizieren sind. Die Stadt kann sich zur Erstellung des von ihr zu erlassenden Bescheides Dritter bedienen. In diesem Falle muss erkennbar sein, dass es sich um einen Bescheid der Stadt Bargteheide handelt.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 15 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Abgabepflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 16 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Stadt die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 9 Abs. 4 und 15 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.1999 in Kraft und ersetzt von diesem Zeitpunkt an die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bargteheide vom 19.12.1984, zuletzt geändert durch die 10. Satzung vom 07.12.1998 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 19.12.1984.

Bargteheide, den 16.12.2002

Werner Mitsch
Bürgermeister